

## Identifikationshilfe Reha

### Grundsätzlich gilt:

Die Kunden sollten bereit/motiviert sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten am Reha-Verfahren mitzuwirken (ggf. gibt der bisherige Fallverlauf Rückschlüsse). Eine etwaige Entwicklung/persönlich sollte vor Abgabe an das Reha-FM abgeschlossen sein. Für **Verweigerer ist das Reha-Verfahren nicht geeignet!** In diesen Fällen ist der vorgegebene Handlungsrahmen zu beachten (siehe unter „Fachliche Hinweise LTA/berufliche Reha“).

### Verbleib beim Regel-FM in folgenden Fallgestaltungen

Es besteht lt. amtsärztlichen Gutachten keine Leistungsfähigkeit (unter drei Stunden täglich; **bis zu 6 Monaten**).

Ausnahme: Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) -> siehe unten

Hinweis: Ggf. Erwerbsfähigkeitsprüfung (**über 6 Monate = erwerbsunfähig!**)

Der Bedarf einer **medizinischen** Reha liegt vor oder aktuell erfolgt eine **medizinische** Reha.

Hinweis: Medizinische Reha hat Vorrang vor einer beruflichen Reha!

Aufgrund multipler Vermittlungshemmnisse/Problemlagen ist aktuell auch durch eine berufliche Reha keine berufliche Integration möglich.

Hinweis: Zunächst persönliche Entwicklung (z. B. Kinderbetreuung sicherstellen; medizinische Reha) in den Fokus nehmen!

Eine Schule für Lernhilfe bzw. Förderschule wurde besucht, danach wurde aber bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mehr als sechs Monaten ausgeübt.

Ausnahme: Gutachten mit Hinweisen auf berufliche Reha oder andere Fallgestaltung für eine Abgabe liegt vor.

Bescheid über Grad der Behinderung liegt vor, **aber** für die berufliche Integration wird keine besondere Hilfestellung benötigt, z. B. ein Diabetiker, der einen kaufmännischen Beruf ausgeübt/erlernt hat.

Regelung für die Stadt Göttingen: **Arbeitsmarktnahe** schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen sind an das Reha-FM abzugeben!

### Abgabe an das Reha-FM in folgenden Fallgestaltungen

Es liegt ein Bewilligungsbescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) vor.

Achtung: Nicht immer ist eine Abgabe erforderlich; i.d.R. wird das Reha-Verfahren nach sechsmonatiger Beschäftigung beendet.

Ein Beratungstermin im Rahmen von LTA beim Reha-Berater (z. B. **Deutsche Rentenversicherung oder Arbeitsagentur**) hat bereits stattgefunden.

Es liegt eine Lernbehinderung bzw. Hinweise auf eine Lernbehinderung vor.

z. B. Besuch einer Schule für Lernhilfe/Förderschule, inklusiv beschulte Kinder ab 15 Jahren, Abgänger von Förderschulen

Die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, der Beruf oder die Ausbildung musste aus **gesundheitlichen Gründen** aufgegeben oder kann aus diesen Gründen nicht mehr weitergeführt werden.

Eine **medizinische** Reha-Maßnahme (z. B. Kur) wurde durchgeführt und aus dem Abschlussbericht (sozialmedizinische Leistungsbeurteilung) geht hervor, dass LTA-Leistungen empfohlen oder die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann.

Hinweis: Schnelle Übergabe, da ggf. Fristen zu beachten sind!

Es liegt ein amtsärztliches Gutachten vor, aus dem hervorgeht, dass die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, der Beruf oder die Berufsausbildung aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht weitergeführt werden kann.

Vorsprache nach längerer stationär Unterbringung oder längerer wiederholter Arbeitsunfähigkeit.

Hinweis: Einzelfallentscheidung → Ursache bzw. Gründe für längere Arbeitsunfähigkeit berücksichtigen!

Vorlage medizinischer Unterlagen, die einer Wiedereingliederung/Rückkehr in die zuletzt ausgeübte Tätigkeit oder den gelernten Beruf entgegenstehen

Angaben des Kunden/Erkenntnisse im Profiling bzgl. gesundheitlicher Einschränkungen, die sich auf die berufliche Integration auswirken

Kunden mit Sinnesbehinderungen oder schweren Körperbehinderungen

Bescheid über Grad der Behinderung

Hinweis: Nur, wenn wegen Art/Schwere der Behinderung Hilfen zur beruflichen Eingliederung erforderlich sind.

Überleitung in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wird empfohlen

Beispiele für mögliche Reha-Fälle:

- Eine schwerbehinderte Bürokraft kann erst dann zum Reha-Fall werden, wenn technische Arbeitshilfen erforderlich sind;
- Ein Rollstuhlfahrer wird zum Reha-Fall, wenn Barrierefreiheit gebaut werden muss;
- Sinnesbehinderte (z. B. Hör- u. Sehbehinderte) sind i. d .R. Reha-Fälle;
- Ein Kfz-Mechaniker, Fleischer, Maurer oder Koch mit einem Bandscheibenvorfall ist ein Reha-Fall;
- Eine Diätassistentin mit Allergien auf Lebensmittel ist ein Reha-Fall;
- Eine Friseurin mit Allergien auf chemische Mittel bzw. Farbmittel oder mit körperlichen Einschränkungen (Arthrose, Gelenkrheuma) ist ein Reha-Fall;
- Ein Maler oder Dachdecker mit Höhenangst ist ein Reha-Fall;
- Ein Metallbauer oder Maschinenführer mit Anfallsleiden / Epilepsie oder Muskel-/ Skeletterkrankungen (Skoliose, Knieproblematik) ist ein Reha-Fall